

General-Anzeiger

für Hamburg-Altona.

Frühjahr an allen Wochentagen nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr.
Haupt-Expedition und Redaktion:
Hamburg, Gänsemarkt 21.
Sprechstunden der Redaktion: Abends 6—7 Uhr
Expedition: Annahme von Kanonen u. Abschriften.
Telephon { Gruppe I Nr. 2104.
Redaktion: I Nr. 2105.

Ausgabe A und B. (Ausgabe B Freitag mit Beilage „Hamburger Münchner“).

Abonnement-Preis 50 Pf. monatlich bei uns Kauf,
incl. „Hamburger Münchner“ 65 Pf. bei der Post 1.80 per
Quart., incl. „Hamburger Münchner“ 2.25 DM, ohne Ausstellungsgeldbeitr.
Insertionspreis: Große Anzeigen 40 Pf., Kleine Anzeigen 25 Pf.,
Stellungslinie 15 Pf. Nachdruck 150 Pf. pro Seite.
Rabatt nach Zeitl. — Brieflagen nach Vereinbarung.
Plakat- und Daten-Berichterstattungen ohne Verbindlichkeit.

Vermischtes.

Ein neuer Karl May-Prozeß.

Nötschenbroda, 28. September. Vor dem hiesigen Schöffengericht stand heute Verhandlung an in der Privatklage, die der Reiseschriftsteller **Karl May** gegen den bekannten katholischen Literaturhistoriker Vater Dr. Expeditus Schmidt angestrengt hatte. Dieser hatte in der „Augsburger Postzeitung“ im Anschluß an den Streit **Lehns-May** die Behauptung aufgestellt, **May** habe zu gleicher Zeit uneheliche Kolportageromane und zionistisch katholisierende Schriften verfaßt.

Den Vorfall im Gerichtshofe führt Amtsrichter Friedrich; der Privatkläger **Karl May** ist mit seinem Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Puppe (Berlin) persönlich erschienen. Den Verlagten vertritt Rechtsanwalt Dr. Siegfried Adler (München). R.-A. Adler: Die Behauptungen des Privatklägers sind infosofern richtig, als in der „Augsburger Postzeitung“ dem Kläger **May** vorgezogen wird, daß er uneheliche Kolportageromane und Blutergötzes-Geschichten verfaßt habe. — Vorl.: Sie geben also zu, den Privatkläger gemeint zu haben. — R.-A. Adler: Ja, meinem Mandanten hat aber die beleidigende Absicht gefehlt. Es wird notwendig sein, die in Betracht kommenden Romane zu verleben, wenn nicht zugegeben wird, daß sich in ihnen anstößige Stellen finden. Allerdings ist vor Privatkläger behauptet worden, er hätte diese Stellen nicht geschrieben. Wir behaupten das Gegenteil. — Vorl.: Wie sieht die Sache, gibt der Privatkläger zu, diese Stellen geschrieben zu haben? — **May**: Nein, die unehelichen Stellen haben mich selbst empört. — R.-A. Adler: Sie geben zu, daß „Die Sklaven der Schande“ unehelich sind? — **May**: Das habe ich schon vor zehn Jahren öffentlich bekannt. — Vert. Adler: Mir liegen aber Exemplare vor, die ich vor wenigen Tagen gelaufen habe und die immer noch unter dem Namen **May** erscheinen. Was unter seinem Namen erscheint, dafür muß er auch als Schriftsteller verantwortlich sein. — Vert. Puppe: Die Ausführungen der Gegenseite sind nicht bloß in juristischer, sondern auch in tatsächlicher Beziehung fortlos. Wenn ein Schriftsteller sich zu einem Roman nicht benennt, pflegt man sich in literarischen Kreisen mit dieser Erklärung zu begnügen. Hier kann der Beweis nur durch Vorlage der handschriftlichen Originale geführt werden. — Vert. Adler: Ich bin in der Lage, Zeugen zu benennen, die den Beweis erbringen werden, daß der Privatkläger die unehelichen Stellen selbst geschrieben hat. Der Privatkläger weiß genau, daß die Manuskripte vernichtet worden sind, teilweise mit seinem Gutun. Wir sind aber in der Lage, den Beweis durch Zeugen zu führen, die die unehelichen Stellen gelesen, gesetzt oder die Druckbogen mit der Originalhandschrift verglichen haben und die genau die Handschrift des Privatklägers kennen. — Vorl.: Sie behaupten also, daß diese Stelle im Original enthalten waren? — Vert. Adler: Ja. — **Karl May**: Der Beweis kann unmöglich gelingen. Der Verleger selbst hat zugegeben, daß er an den Romanen soviel geändert hat, daß kaum mehr von **Karl May** als dem Verfasser die Rede sein könne. — Das Gericht beschließt darauf, Zeugen und Sachverständige zu laden und für den nächsten Termin das persönliche Erscheinen des Angeklagten Vater Expeditus Schmidt anzurufen. Die Verhandlung wird auf unbestimmte Zeit vertagt.

S.5